

# Fast Forward – Next Level Healthcare - Teilnahmebedingungen

## § 1 Allgemein

Die GWQ (GWQ Service Plus AG, Ria-Thiele-Str. 2a, 40549 Düsseldorf) ist Veranstalter von FAST FORWARD – NEXT LEVEL HEALTHCARE.

Die HÄVG (HÄVG Hausärztliche Vertragsgemeinschaft AG, Edmund-Rumpler-Straße 2, 51149 Köln) ist Kooperationspartner und unterstützt das Programm bei der Durchführung, mit Jury-Mitgliedern und arbeitet aktiv in der Co-Creation Phase mit.

Die Flying Health GmbH, Friedrichstr. 68, 10117 Berlin unterstützt das Programm hauptsächlich mit Marketingmaßnahmen. Darüber hinaus ist weitere Unterstützung, wie z.B. bei der Konkurrenzanalyse während der Arbeitsphase, denkbar.

Ziel des Programms ist es, gemeinsam mittels Co-Creation und der Einbringung unterschiedlicher Expertisen, innovative Lösungen für die primärärztliche Versorgung zu entwickeln.

## § 2 Ablauf des Programms

Der Programmablauf und die dazugehörigen Veranstaltungen sind auf der Landingpage unter folgendem Link aufzufinden: [LINK](#)

## § 3 Teilnahmeberechtigt

Teilnahmeberechtigt sind Start-ups und Unternehmen (im Folgenden: Teilnehmer:innen), die gemeinsam mit der GWQ ServicePlus AG, der HÄVG Hausärztliche Vertragsgemeinschaft AG (im Folgenden: HÄVG) sowie mit teilnehmenden Krankenkassen innovative und tragfähige digitale Lösungen erarbeiten möchten. Personen unter 18 Jahren sind von der Teilnahme am Programm ausgeschlossen.

## § 4 Art der einzureichenden Idee

Für die Teilnahme ist es nicht ausschlaggebend, ob ein Teilnehmer bereits marktreife Lösungen anbietet. Eingereichte Ideen können sowohl völlig neuartig sein als auch die Weiterentwicklung bestehender Angebote darstellen. Entscheidend ist, dass aus der Bewerbung klar hervorgeht:

- welche Lösung im Rahmen des Programms erarbeitet werden soll,
- welchen konkreten Mehrwert die Co-Creation mit den Partnern für die Ausarbeitung der Lösung bietet.

Der thematische Schwerpunkt des Programms liegt in der Stärkung der primärärztlichen Versorgung, soll Versicherten zugutekommen und die hausärztliche Tätigkeit entlasten. Die eingereichte Idee sollte daher einen erkennbaren Bezug zu diesem Schwerpunkt haben.

Wenn ein Start-up oder ein Unternehmen eine innovative Versorgungslösung einbringen möchte, die jedoch keinen Bezug zum Schwerpunkt des Programms hat, kann diese unter folgendem [Link](#) einreichen. Eine Teilnahme an „Fast Forward – Next Level Healthcare“ ist damit zwar nicht möglich,

jedoch werden wir die eingereichte Ideen Sichten, intern prüfen und bei Interesse an einer Zusammenarbeit mit dem Start-up oder dem Unternehmen in Kontakt treten.

## § 5 Datenschutzhinweise

Unsere Datenschutzhinweise sind hier verlinkt: [Datenschutzhinweise](#).

## § 6 Bewertung und Auswahl der eingereichten Lösungen

Die eingereichten Lösungen werden bei der Vorauswahl, während des Pitch-Events und nach der Ergebnispräsentation nach festgelegten Kriterien bewertet und beurteilt.

### a) Vorauswahl

Die Vorauswahl zur Teilnahme am Pitch-Event geschieht anhand folgender Kriterien durch die GWQ und der HÄVG:

- Mehrwert für die Versorgung
- Co-Creation Potential
- Pitch-Deck

### b) Pitchevent

Während des Pitch-Events werden die Teilnehmer:innen, die ihre Lösung vorgestellt haben, anhand folgender Kriterien von der Jury bewertet, um weiter in die Co-Creation Phase zu kommen:

- Relevanz des Versorgungsproblems
- Versorgungsnutzen
- Innovationsgrad
- Business Case
- Co-Creation Potential
- Erwarteter Mehrwert durch Co-Creation
- Team (Erfahrungen und Skillset)

### c) Co-Creation

Nachdem die ausgewählten Teilnehmer:innen in der Co-Creation Phase ihre Lösung ausgearbeitet haben, werden diese auf einer weiteren Veranstaltung (Ergebnispräsentation) vorgestellt. Dort werden die ausgearbeiteten Lösungen von der Jury anhand folgender Kriterien bewertet und beurteilt:

- Validierung der in der Arbeitsphase aufgestellten Hypothesen
- Vollständigkeit in der Ausarbeitung
- Umsetzbarkeit
- Gesamtattraktivität

## § 7 Video- und Fotoaufnahmen

Während des gesamten Programms werden zu unterschiedlichen Anlässen Bild- und Videoaufnahmen gemacht. Vgl. hierzu unsere Datenschutzhinweise verlinkt gem. Ziffer 4.

## **§ 8 Vergütung**

Die GWQ übernimmt keine Aufwände, d.h. die am Programm Teilnehmenden tragen alle Aufwände und Kosten, die ihnen im Zusammenhang mit dem Programm entstehen, jeweils selbst. Aus der Teilnahme ergeben sich keine Vergütungsansprüche oder Vertragsabschlusspflichten zwischen den Teilnehmer:innen und der GWQ.

## **§ 9 Referenz**

Während der Dauer des Programms darf die GWQ zur Bewerbung des Programms Fast Forward - Next Level Healthcare unter Nennung der Teilnehmenden und allgemeiner Beschreibung des Programms unter Verwendung etwaiger Logos der Teilnehmer und einzelner Ideen entsprechende werbliche Maßnahmen ergreifen wie z.B. Social Media Postings und Newsletter.

## **§ 10 Exklusivität**

Sollten im Rahmen des Programms umsetzbare Versorgungskonzepte/ -ideen entwickelt werden, steht der GWQ für die Dauer von drei Monaten nach Abschluss des Programms, d.h. nach Abschluss der Ergebnispräsentation, ein exklusives Vertragsabschlussrecht zu. Während dieses Zeitraums entscheiden die GWQ und die Teilnehmer:innen, ob und wie eine Zusammenarbeit erfolgen kann. Gespräche mit anderen potentiellen Vertragspartnern zu diesem Versorgungskonzept beziehungsweise Versorgungsidee erfolgen in diesem Zeitraum seitens des Teilnehmer:innen nicht.

## **§ 11 Kooperationsvertrag**

Werden Teilnehmer:innen für die Arbeitsphase zur Ausarbeitung und Validierung der Idee ausgewählt, die sich an den erfolgreichen Pitch anschließt, schließen diese mit der GWQ einen Kooperationsvertrag ab. Dieser Vertrag regelt die weitere Zusammenarbeit und die Verantwortlichkeiten der Parteien.

## **§ 12 Haftung**

Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen den Auftragnehmer, seine gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch solche aufgrund deliktischer Haftung, Pflichtverletzung und aus der Verletzung der in § 311 BGB aufgeführten Schuldverhältnisse, sind auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten beschränkt.

Der Auftragnehmer haftet darüber hinaus bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner Erfüllungsgehilfen nur in Höhe der typischerweise vorhersehbaren Schäden.

Die Haftungsbeschränkungen gemäß den Absätzen 1 und 2 gelten nicht bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit, bei der Verletzung von Kardinalpflichten oder wenn aufgrund des Produkthaftungsgesetzes eine zwingende Haftung gilt.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

Die Bestimmungen bleiben auch bei Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, die den Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt.

Es findet ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Das Internationale Privatrecht und das UN-Kaufrecht (CISG) sind ausgeschlossen. Erfüllungsort für alle

Verpflichtungen der Parteien ist der Geschäftssitz der GWQ in Düsseldorf. Der ausschließliche Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien ist Düsseldorf.